



# — ILMKREIS-BORUSSEN —

<http://www.ik-bvb.de>



## Fanclub-Satzung der „Ilmkreis-Borussen“

### §1 Name

Der am 14.02.2004 in Ilmenau gegründete BVB-Fanclub führt den Namen „Ilmkreis-Borussen“.

### §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fan-Clubs beginnt am 1. Juni und endet mit dem 31. Mai des Folgejahres.

### §3 Sitz

Der BVB-Fanclub „Ilmkreis-Borussen“ hat seinen Sitz in Ilmenau, Thüringen.

### §4 Ziel und Zweck

- 1) Zweck des Fan-Clubs ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich soll die Gemeinschaft und das kulturelle Leben gepflegt und gefördert werden. Darüber hinaus verfolgen wir die freundschaftliche Pflege der Kontakte untereinander, zu anderen Fanclubs und dem Verein BV Borussia Dortmund 09 e.V. sowie die Repräsentation der Vereinstreue.
- 2) Der Fan-Club hat sich im Sinne des Fair-Play zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit anderen Fangruppen anderer Vereinsmannschaften beizutragen.
- 3) Der Fan-Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ein Gewinn darf durch die Handlungen der Fanclub-Vertreter und des Fanclubs selbst nicht entstehen.
- 4) Mittel des Fan-Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fan-Clubs.
- 5) Treue und Zusammenhalt stehen an 1. Stelle. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten. Dies sollte bedingt auch Privat gelten.
- 6) Randalen, Schlägereien, Waffen etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss.
- 7) Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder
- 8) diskriminierendem Verhalten, gleich welcher Art! Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird vom den Fanclub-Mitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.
- 9) Alkohol sollte vor, im und nach dem Stadion so konsumiert werden, dass sowohl dem Verein als auch dem Fanclub kein Schaden entsteht.
- 10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fan-Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5 Allgemeines

- 1) Eintrittskarten für Spiele des BV Borussia Dortmund 09 e.V. werden direkt von den Mitgliedern organisiert und finanziert, eventuelle Zuschuss-Leistungen aus der Fanclub-Kasse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 2) Erwirbt ein Mitglied Eintrittskarten abseits der Fanclub-Zuteilung, sind diese vor Weiterverkäufen zuerst dem Fanclub bzw. den Fanclub-Mitgliedern anzubieten. Wird dies wiederholt nicht eingehalten erfolgt für die verbleibende Saison keine Karten-Zuteilung durch den Fanclub an das Mitglied.
- 3) Der Erwerb von Fanartikeln (Trikots, Schals, etc) oder Fanclub-Artikeln (Kfz-Aufkleber, T-Shirts, etc) kann unter zentraler Leitung des Fanclubs erfolgen. Die Finanzierung muss jedoch vorab beschlossen werden.
- 4) Der Kontakt zur Fanclub-Betreuung des Vereins BV Borussia Dortmund 09 e.V., insbesondere in Ticketangelegenheiten erfolgt durch die für die entsprechenden Funktionen gewählten Mitglieder.
- 5) Ausgaben und Anschaffungen für den Fanclub werden aus der Clubkasse bezahlt.
- 6) Der Fanclub finanziert seine Aktivitäten und Veranstaltungen aus Beiträgen, Spenden, freiwilligen Abgaben durch Mitglieder sowie durch die Mitglieder selbst zu erbringende Eigenleistungen. Die Finanzierung von Artikeln zur Weitergabe an die Mitglieder, die im direkten Zusammenhang mit dem Fanclub stehen – insbesondere einheitlicher Kleidung, Doppelhalter sowie Schwenk- und Zaunfahnen – ist im Vorfeld zu vereinbaren und festzuhalten.



# — ILMKREIS-BORUSSEN —

<http://www.ik-bvb.de>



## Fanclub-Satzung der „Ilmkreis-Borussen“

### §6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Fan-Club „Ilmkreis-Borussen“ kann von jeder natürlichen Person zu jeder Zeit beantragt werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordruckes „Beitrittserklärung“ zu richten.
- 3) Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Will jemand Mitglied werden, hat dieser eine 2-monatige Probezeit. Die Aufnahme eines Bewerbers in den Fanclub bedarf nach Ablauf dieser Probezeit der Zustimmung bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Fanclub-Sitzung. Die Mitgliedschaft erhält Wirkung mit der Bestätigung durch den Vorstand.
- 5) Jedes Mitglied gibt mit seiner Aufnahme in den Fanclub das Einverständnis zur Weitergabe der jeweils geforderten personenbezogenen Daten an den BV Borussia Dortmund 09 e.V., derzeit Name, Geburtsdatum und Anschrift sowie die evtl. Vereins- oder Fanabteilungs-Mitgliedsnummer.

### §7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Fan-Clubs.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Fan-Club ausgeschlossen werden:
  - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Fan-Clubs,
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fan-Clubs oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - unehrenhafter Handlungen.
- 4) Anträge auf den Ausschluss eines Mitgliedes sind schriftlich an den Gesamt-Vorstand zu richten und zu begründen. Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 5) Der Fan-Club Name darf von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht in Verruf gebracht werden.

### §8 Beiträge

- 1) Alle Mitglieder des Fan-Clubs (ab 14 Jahre) sind Beitragspflichtig.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres festgelegt.
- 3) Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederjahreshauptversammlung festgelegt.
- 4) Die Beiträge sind vollständig und pünktlich zu zahlen.
- 5) Es ist den Fanclub-Mitgliedern gegenüber transparent darzulegen, wie die Beiträge verwendet werden.

### §9 Stimmrecht

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, die mindestens seit 3 Monaten im Fan-Club Mitglied sind.
- 2) Jüngere Mitglieder können während den Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
- 4) Mitglieder können sich in Abwesenheit durch ein anderes Mitglied in ihrer Stimme vertreten lassen. Hierzu ist dem Vorstand zu Beginn der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- 5) Bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme. Es besteht kein Vetorecht des 1. Vorsitzenden.
- 6) Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.



# — ILMKREIS-BORUSSEN —

<http://www.ik-bvb.de>



## Fanclub-Satzung der „Ilmkreis-Borussen“

### §10 Wählbarkeit

- 1) Als Vorstands-Mitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 2) Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die stimmberechtigt sind (siehe § 9, 1 – 5) und mindestens seit 6 Monaten Mitglied im Fanclub sind.

### §11 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen der Fanclub-Organen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - schriftliche Ermahnung (Verweis)
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den gesellschaftlichen und kulturellen
- 2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

### §12 Rechtsmittel

- 1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6, 1-5) gegen einen Ausschluss (§ 7, 3-4), sowie gegen eine Maßregelung (§ 11, 1-2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
- 2) Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung endgültig.

### §13 Fan-Club-Organen

Organen des Fan-Clubs sind:

- die vierteljährliche Mitglieder-Versammlung,
- die Mitglieder-Jahreshauptversammlung und
- der Vorstand als geschäftsführender Vorstand.

### §14 Mitglieder-Versammlung

- 1) Oberstes Organ des Fan-Clubs ist die Mitglieder-Versammlung.
- 2) Mitglieder-Versammlungen finden mindestens vierteljährlich statt.
- 3) Eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung im Sinne einer Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, im Sinne des § 9, 1-5, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 5) Die Einberufung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung.
- 6) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 7) Mit der Einladung zur ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
  - Entgegennahme der Berichte,
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind und
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 8) Die Teilnahme an der Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
- 9) Die Mitglieder-Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



# — ILMKREIS-BORUSSEN —

<http://www.ik-bvb.de>



## Fanclub-Satzung der „Ilmkreis-Borussen“

- 10) Satzungsänderungen und Wahlen werden nur bei der Mitglieder-Jahreshauptversammlung durchgeführt. Bei den unterjährigen Mitglieder-Versammlungen werden nur organisatorische Beschlüsse gefasst, die für Veranstaltungen relevant sind.
- 11) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zerfallen und haben bei der Stimmauszählung keine Gültigkeit, sie haben auf Antragsannahme oder -ablehnung keine Auswirkung.
- 12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitglieder-Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Fan-Clubs eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- 14) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitglieder-Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 15) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 16) Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der Vorsitzende die Diskussionsleitung. Bei nicht zum Thema gehörenden Dazwischenrufen oder Getuschel wird eine Strafe von 0,50 € in die Clubkasse gezahlt.
- 17) Vorschläge aller Art sind sehr willkommen.

### §15 Mitarbeiterkreis

- 1) Zum Mitarbeiterkreis gehören die Mitglieder des Vorstandes, Kassenwart und Kassenprüfer.
- 2) Der Mitarbeiterkreis trifft mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Fan-Club tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Fan-Club informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Fan-Clubs beratend mitzuwirken.
- 4) Der Kassenwart hat zur Führung der Finanzen ein Kassenbuch zu führen, indem alle Zu- und Abgänge nachzuweisen sind. Jedes Mitglied hat ohne Angabe besonderer Gründe das Recht auf Einsichtnahme in das Kassenbuch. Der Kassenwart hat jeweils zum Jahresende eine Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Fanclubs anzufertigen und bei der ersten Sitzung eines neuen Kalenderjahres vorzulegen.
- 5) Die aus den genannten Finanzierungsformen durch den Kassenwart für den Fanclub vorgehaltenen Mittel dürfen nur einen angemessenen Rahmen betragen. Dieser umfasst derzeit ohne geplante Veranstaltungen oder kostenintensive Aktivitäten eine Summe von 1.000€, andernfalls zuzüglich der Berücksichtigung der zu erwartenden außerordentlichen Kosten. Über dieses Maß hinausgehende Mittel hat der Kassenwart unverzüglich dem Vorstand zu melden und sind uneingeschränkt einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der auf der nächsten anschließenden Sitzung unter allen Mitgliedern abzustimmen ist.

### §16 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer.
- 2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Fan-Club Interesse erfordert.
- 3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitglieder-Versammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.



# — ILMKREIS-BORUSSEN —

<http://www.ik-bvb.de>



## Fanclub-Satzung der „Ilmkreis-Borussen“

### §17 Ausschüsse

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstigen Fan-Club Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

### §18 Protokollierung

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Mitgliederjahreshauptversammlungen, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- 2) Der Versammlungsleiter bestimmt jeweils einen Protokollführer.

### §19 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Mitarbeiterkreises werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2) Der Kassenprüfer wird auf zwei Jahre gewählt und darf kein Verwandter des 1. Grades oder 2. Grades zu den Vorsitzenden sein. Sie sind gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern loyal.
- 3) Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- 4) Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Anzahl.

### §20 Kassenprüfer

- 1) Die Kasse des Fan-Clubs wird in jedem Jahr durch den von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung bestimmten Kassenprüfer geprüft.
- 2) Der Kassenprüfer erstattet der Mitglieder-Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.
- 3) Der Prüfbericht darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

### §22 Auflösung des Fan-Clubs

- 1) Die Auflösung des Fan-Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
  - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fan-Clubs schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- 5) beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 6) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
- 7) Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fan-Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichen eventueller Verbindlichkeiten an gemeinnützige Zwecke.

---

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24.10.2015 genehmigt. Es wurden gewählt:

- Nico Reinhardt als erster Vorsitzender,
- Reiner Scheider als zweiter Vorsitzender und Schriftführer und
- Ingo Jokisch als Kassenwart

Ilmenau, den 25.10.2015